

**LEISTUNGSVEREINBARUNG
für die Jahre 2020–2022**

zwischen dem

**Kanton Zug, handelnd durch die Direktion des Innern,
(Auftraggeber)**

und dem

Verein ConSol
Ibelweg 24
6300 Zug
(Auftragnehmer)

betreffend

Arbeit für Menschen mit Erwerbseinschränkung

1. Grundlagen

1.1. Rechtsgrundlagen

- Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2006 (in Kraft getreten für die Schweiz am 15. Mai 2014; UN-BRK; SR 0.109);
- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101): Art. 112b Abs. 2;
- Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB), Änderung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts vom 19. Dezember 2008;
- Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (OR; SR 220);
- Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen vom 6. Oktober 2006 (IFEG; SR 831.26);
- Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 6. Oktober 2006 (ELG; SR 831.30);
- Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden vom 31. August 2006 (Finanzhaushaltgesetz, FHG; BGS 611.1);
- Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 8. Mai 2008 (EG ELG; BGS 841.7);
- Gesetz über soziale Einrichtungen vom 26. August 2010 (SEG; BGS 861.5);
- Verordnung über die Sicherung und Rückerstattung von Investitionsbeiträgen an Dritte vom 27. März 2012 (VSRI; BGS 611.35);
- Verordnung über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei den Ergänzungsleistungen vom 18. Dezember 2007 (ELKV; BGS 841.714);
- Verordnung zum Gesetz über soziale Einrichtungen vom 16. November 2010 (SEV; BGS 861.512);
- Reglement über die Bemessung der Eigenleistung von betreuten Personen an die Kosten für den Aufenthalt in einer sozialen Einrichtung vom 2. Februar 2011 (BGS 861.514);
- Behindertenkonzept des Kantons Zug vom 23. Februar 2010, genehmigt vom Regierungsrat mit Beschluss vom 23. Februar 2010;
- Zentralschweizer Rahmenkonzept zur Behindertenpolitik 2019;
- Kantonales Konzept «Aufsicht in sozialen Einrichtungen», vom 21. Dezember 2018;
- Interkantonale Vereinbarung für Soziale Einrichtungen vom 13. Dezember 2002 (IVSE; BGS 861.52).

1.2. Integrierende Bestandteile dieser Leistungsvereinbarung

Folgende Unterlagen sind integrierende Bestandteile dieser Leistungsvereinbarung

- Anhang zur Leistungsvereinbarung (Ausgabe Juni 2011) mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und den gesetzlichen Vorgaben im Zusammenhang mit der Ausübung öffentlicher Aufgaben;
- Kontenrahmen für soziale Einrichtungen IVSE 2015 von CURAVIVA, Verband Heime und Institutionen Schweiz;
- Swiss GAAP FER (Fachempfehlungen zur Rechnungslegung) 21 «Rechnungslegung für gemeinnützige, soziale Nonprofit-Organisationen»;
- Der Individuelle Betreuungsbedarf (IBB) – Wegleitung (Version 2019);

- Angebotsplanung des Kantons Zug für die Periode 2020–2022, genehmigt vom Regierungsrat mit Beschluss vom 26. März 2019;
- Kennzahlentabelle zur Leistungsvereinbarung 2020–2022 vom 20. August 2019;
- Vereinsstatuten vom 31. Mai 2012 (QM-Version vom 18. Dezember 2012);
- Leitbild ConSol vom 28. April 2016;
- Konzept Betreuung und Förderung vom September 2014 (Stand 2. Februar 2016).

Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber über geplante Änderungen der Vertragsbestandteile. Macht der Auftraggeber nicht innerhalb von dreissig Tagen ab Erhalt der neuen Fassung beim Auftragnehmer schriftlich Einwände geltend, so gelten die neuen Fassungen als stillschweigend angenommen.

1.3. Vertragsgegenstand

1.3.1. Genereller Auftrag

Der Auftragnehmer bietet Leistungen an, die – gemäss Art. 2 IFEG – den Bedürfnissen von Personen mit Behinderung in angemessener Weise entsprechen. Durch eine angemessene Unterstützung, Betreuung, Beschäftigung und Förderung wird die Inklusion angestrebt. Die Angebote sind so auszurichten, dass die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten ohne jede Diskriminierung gewährleistet und gefördert wird (gemäss Art. 4 Abs. 1 UN-BRK). Die Leistungserbringung erfolgt nach den Grundsätzen der Notwendigkeit, Wirksamkeit, Wirtschaftlichkeit und Qualität.

1.3.2. Zielgruppen

Die Angebote des Auftragnehmers richten sich gemäss § 4 SEG an Personen mit besonderen Betreuungs- und/oder Unterstützungsbedürfnissen. In der Regel sind dies erwachsene Personen ab achtzehn Jahren.

Die Angebote stehen Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Zug und gemäss IVSE-Regelung Personen aus anderen Kantonen zur Verfügung. Die Aufnahme erfolgt nach geklärter Finanzierung und einem klar definierten Aufnahmeverfahren.

Der Auftragnehmer richtet das Angebot insbesondere an Menschen mit folgenden Beeinträchtigungen:

- Körper-, Sinnesbehinderung
- psychische Beeinträchtigung
- leichte kognitive oder hirnorganische Beeinträchtigung

1.3.3. Leistungsziele

Die Leistungsziele basieren grundsätzlich auf § 1 SEG, wonach Personen mit besonderen Betreuungs- und Unterstützungsbedürfnissen durch geeignete Unterstützung, Betreuung und Beschäftigung in der Inklusion gefördert und befähigt werden sollen.

1.3.4. Leistungsangebot

Das Leistungsangebot des Auftragnehmers umfasst den folgenden Bereich:

Tagesstruktur mit Lohn (geschützte Arbeit):

Arbeitsbereiche, welche der Herstellung von Produkten und/oder Dienstleistungen dienen. Diese Produkte und/oder Dienstleistungen werden extern und/oder intern angeboten. Die im Rahmen der Angebotsplanung für die Jahre 2020–2022 bewilligten Plätze dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen und in Absprache mit dem Auftraggeber an Personen mit IV-Massnahmen vergeben werden.

Der oben genannte Angebotsbereich beinhaltet beim Auftragnehmer folgendes Angebot mit folgender Platzzahl:

Consol	Leistungsart	Geplante Plätze bis 2019	Veränderungen Plätze 2020–2022	Total geplante Plätze bis 2022
ConSol Arbeit	Tagestruktur mit Lohn	76	0	76

1.4. Vertragsbeginn und Laufzeit

Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft und dauert bis zum 31. Dezember 2022. Neun Monate vor Ablauf der Vertragsdauer verhandeln die Parteien neu über den Vertragsgegenstand. Dazu reicht der Auftragnehmer nebst den unter 3.3. aufgeführten Unterlagen seine Planzahlen für die nächste Vereinbarungsperiode ein.

1.5. Ansprechpartnerinnen der Vertragsparteien

Ansprechpartnerin beim Auftraggeber ist die Abteilung Soziale Einrichtungen des kantonalen Sozialamts.

Ansprechpartnerin beim Auftragnehmer ist die Geschäftsführung.

2. Finanzielles

2.1. Vergütung

2.1.1. Pauschalbetrag

Für die im Rahmen dieser Leistungsvereinbarung erbrachten Aufgaben leistet der Kanton folgende Pauschalbeträge:

2020: Fr. 2 257 500.–

2021: Fr. 2 310 000.–

2022: Fr. 2 310 000.–

2.1.2. Anpassung der Leistungspauschale

In den folgenden Fällen kann es zu einer Anpassung der Leistungspauschale kommen:

- Veränderung der Anzahl der Dienstleistungsnutzenden respektive der verrechenbaren Stunden gegenüber der geplanten Anzahl;
- Anpassung der pauschalen Eigenleistungen (EL/HE) oder Abwesenheitsreduktionen von Dienstleistungsnutzenden mit Wohnsitz im Kanton Zug gegenüber den geplanten Pauschalen.
- Wechsel auf abgestufte Tarife gemäss IBB.

Die definitiven Tarife für die Jahre 2021 und 2022 werden in den jährlichen Controllinggesprächen 2020 beziehungsweise 2021 vereinbart.

Die effektiv verrechneten Stunden müssen jeweils pro Angebot per Anfang Januar des Folgejahres der Abteilung Soziale Einrichtungen gemeldet werden. Fallweise prüft diese eine entsprechende Rückzahlung oder Zusatzfinanzierung.

2.1.3. Mehrwertsteuer¹

Die Parteien gehen aufgrund von Abklärungen davon aus, dass die Vergütung des Kantons gemäss den gesetzlichen Bestimmungen nicht mit der Mehrwertsteuer (MWST) abzurechnen (nicht steuerbar) ist.

Sollte die Vergütung entgegen den Abklärungen trotzdem abzurechnen (steuerbar) sein oder aufgrund einer Gesetzesänderung abgerechnet (steuerbar) werden, so übernimmt der Kanton die Mehrwertsteuer auf der von ihm geleisteten Vergütung. In diesem Fall versteht sich die Vergütung des Kantons als exkl. MWST. Die Mehrwertsteuer wird vom Kanton jedoch nur bei Nachweis der Mehrwertsteuerpflicht bezahlt.

2.2. Auszahlung der Vergütung

Die Auszahlung erfolgt in vier Tranchen, jeweils in den Monaten Januar, April, Juli und Oktober.

2.3. Kosten für Sicherheitsmassnahmen

Der Auftragnehmer ist zur Umsetzung der §§ 1 und 2 des Kantonsratsbeschlusses betreffend Gewährleistung der Sicherheit der kantonalen Behörden, der kantonalen Verwaltung und der Gerichte vom 17. April 2003 (BGS 154.51) verpflichtet. Der Auftragnehmer trifft selbstständig alle notwendigen Massnahmen für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz gemäss UVG/ArG/EKAS Richtlinie 6508. Allfällige Kosten für Sicherheitsmassnahmen werden durch den Auftraggeber der Fachstelle Sicherheit zur Prüfung vorgelegt. Dazu muss ein Gefahren- und Massnahmenkatalog eingereicht werden. Anfallende Kosten werden nur nach Prüfung des eingereichten Gefahren- und Massnahmenkataloges und gestützt auf die Stellungnahme und Empfehlung der Fachstelle Sicherheit vom Auftraggeber übernommen.

2.4. Behandlung der Überschüsse

- a) Der im Rahmen dieser Leistungsvereinbarung erwirtschaftete Ertragsüberschuss ist in der Bilanz des Auftragnehmers in einem Konto «Reserve aus Leistungsvereinbarung»

¹ Fassung gemäss den Regierungsratsbeschlüssen vom 3. Oktober 2006 und 18. Dezember 2007.

zu passivieren. Diese Reserve ist im Sinne der Leistungsvereinbarung, insbesondere zur Deckung allfälliger zukünftiger Aufwandüberschüsse, zu verwenden. Sie kann mit Zustimmung der Direktion des Innern zur Angebotsverbesserung und zur Finanzierung von Investitionen, die mit der vereinbarten Leistungserbringung verbunden sind, eingesetzt werden.

- b) Sind die vereinbarten Leistungen nicht oder nicht vollständig erbracht worden, so ist der gesamte mit den nicht erbrachten Leistungen zusammenhängende Ertragsüberschuss dem Auftraggeber zurückzubezahlen.
- c) Bei Neuverhandlungen wird der Saldo der «Reserve aus Leistungsvereinbarung» bei der Festsetzung der Vergütung berücksichtigt.
- d) Wird das Vertragsverhältnis aufgelöst oder nach Ablauf der Vertragsdauer nicht weitergeführt oder fällt die Anerkennung weg, so ist der Saldo der «Reserve aus Leistungsvereinbarung» dem Auftraggeber zurückzuerstatten. Ein Aufwandüberschuss wird nur übernommen, wenn er durch die pflichtgemässe Erfüllung der vertraglichen Pflichten entstanden ist und nicht aus einer Haftung des Auftragnehmers resultiert.

2.5. Rückerstattung von Investitionsbeiträgen des Kantons

Werden vom Auftraggeber ganz oder teilweise finanzierte Bauten vor Ablauf von dreissig Jahren² seit der Schlusszahlung ihrem Zweck ganz oder teilweise entfremdet oder ganz oder teilweise veräussert, so sind die Investitionsbeiträge des Kantons zurückzuerstatten. Dasselbe gilt, wenn die Leistungsvereinbarung mit dem Auftragnehmer nicht erneuert wird. Der zurückzuerstattende Betrag vermindert sich pro Jahr bestimmungsgemässer Verwendung um linear 3,3 %. Der Auftraggeber lässt die Rückerstattungspflicht für die Investitionsbeiträge des Kantons gestützt auf § 16 FHG namens und im Auftrag sowie auf Kosten des Auftragnehmers im Grundbuch anmerken. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber frühzeitig und schriftlich über eine beabsichtigte Zweckentfremdung oder Veräusserung.

2.6. Einrechnung von Zinsen und Abschreibungen in den Pauschalbetrag des Kantons

- a) Auf Investitionsbeiträgen des Kantons dürfen keine Zinsen und Abschreibungen in den Pauschalbetrag einberechnet werden.
- b) Bei der Fremdfinanzierung (Darlehen von Dritten, vom Kanton, von Gemeinden oder von einer Bank) von Investitionen können die Zinsen und Abschreibungen in die Berechnung des Pauschalbetrages integriert werden.

2.7. Spenden

Spenden mit einschränkender Zweckbindung sind als Einlage in das zweckgebundene Fondskapital zu übertragen. Über die Verwendung von zweckgebundenem Fondskapital entscheidet das Aufsichtsorgan des Auftragnehmers (vgl. Ziffer 6. IVSE-Richtlinie zur Leistungsabgeltung und Kostenrechnung).

² Fassung gemäss Regierungsratsbeschluss vom 27. März 2012 und gemäss § 10 der Verordnung über die Sicherung und Rückerstattung von Investitionsbeiträgen an Dritte (VSRI) vom 27. März 2012 (BGS 611.35).

Spenden ohne einschränkende Zweckbindung sind als Einlage in das freie Fondskapital zu verbuchen. Die Zuständigkeiten zur Verwendung des Fondskapitals (Entnahmen) sind in einem Fondsreglement zu bestimmen, das von der Direktion des Innern geprüft und bewilligt wird.

3. Qualitätssicherung, Kontrolle und Aufsicht

3.1. Qualitätssicherung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Entwicklung und Sicherung der Qualität seiner Angebote mit geeigneten Instrumenten regelmässig und systematisch zu überprüfen und darzulegen. Anlässlich von Audits verfasste Prüfberichte und Zertifikate von Qualitätsmanagementsystemen sind dem kantonalen Sozialamt, Abteilung Soziale Einrichtungen, zuzustellen. Die Überprüfung der Qualitätssicherung erfolgt im Rahmen der Aufsicht und orientiert sich am kantonalen Konzept «Aufsicht in sozialen Einrichtungen»..

3.2. Meldepflicht

Soziale Einrichtungen haben dem Auftraggeber wesentliche Änderungen ihrer Organisation, Leitung, ihres Leistungsangebots sowie neue Konzepte und bauliche Veränderungen, die Auswirkungen auf die Anerkennung und/oder Finanzen haben können, frühzeitig schriftlich mitzuteilen.

Behördliche Beanstandungen und besondere Vorkommnisse, wie schwere Unfälle oder strafbare Handlungen von Angestellten gegenüber Dienstleistungsnutzenden, sind umgehend zu melden, sofern das Wohl der/des Dienstleistungsnutzenden betroffen ist.

Strafbare Handlungen von Dienstleistungsnutzenden gegenüber Angestellten sind umgehend zu melden, sofern das Wohl von Angestellten in schwerwiegender Weise betroffen ist.

Bei längeren krankheits- oder unfallbedingten oder anderweitig begründeten Abwesenheiten von Dienstleistungsnutzenden informiert die Auftragnehmerin den Auftraggeber, spätestens nach 3 Monaten.

3.3. Controlling und Berichterstattung

Der Auftraggeber überwacht die Einhaltung dieser Leistungsvereinbarung. Er überprüft die zweckmässige Verwendung des Kantonsbeitrages, die Zielerreichung und die Wirksamkeit.

Der Auftragnehmer reicht dem Auftraggeber jährlich die für die Überwachung notwendigen Unterlagen per 30. April ein:

- den Jahres- bzw. Geschäftsbericht;
- die detaillierte Bilanz und Erfolgsrechnung;
- den detaillierten Revisionsbericht;
- die Abschreibungsübersicht;
- die relevanten Informationen aus der Kosten- und Leistungsrechnung zu den erbrachten Leistungen;

- die Kennzahlentabelle mit den Zahlen für das abgeschlossene Rechnungsjahr.

Der Auftraggeber kann weitere für das Controlling relevante Informationen anfordern. Insbesondere Angaben zu Anstellungsbedingungen, Lohnstruktur und weiteren Vergütungsregelungen des Personals.

In einem jährlichen Controllinggespräch im 2. Quartal werden die eingereichten Unterlagen, die Perspektiven der einzelnen Leistungsbereiche, die finanzielle Situation und allfällige Korrekturmassnahmen besprochen.

3.4. Budget und Rechnungslegung

Budget und Rechnung sind so zu gliedern, dass die Bereiche mit Leistungsvereinbarung klar ausgeschieden werden können. Die IVSE-Richtlinien zur Leistungsabgeltung und zur Kostenrechnung (LAKORE) sind einzuhalten. Es muss die aktuelle Version des CURAVIVA-Kontenrahmens verwendet werden oder die Daten müssen in vergleichbarer Weise in die Kennzahlentabelle zur Leistungsvereinbarung überführt werden können.

Die Grundsätze gemäss Swiss GAAP FER 21 sind einzuhalten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, in seinem Jahres- bzw. Geschäftsbericht die Kantonsbeiträge offen auszuweisen.³

3.5. Finanzaufsicht

Die Finanzkontrolle des Kantons Zug überprüft periodisch und risikoorientiert gemäss § 42 FHG bei der auftraggebenden kantonalen Stelle und beim Auftragnehmer die Abrechnung der im Rahmen dieser Leistungsvereinbarung erbrachten Leistungen.

4. Schlussbestimmungen

4.1. Streitschlichtung im Konfliktfall

Die Parteien vereinbaren, vor einer allfälligen Anrufung eines ordentlichen Gerichts eine Streitschlichtung in Dreierbesetzung durchzuführen. Jede Partei ernennt eine Vertreterin oder einen Vertreter. Die Vertreterinnen oder Vertreter bestimmen gemeinsam eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

4.2. Vorbehalt Budgetgenehmigung⁴

Diese Vereinbarung gilt unter Vorbehalt der Genehmigung des jeweiligen Budgetkredites durch den Kantonsrat. Ansprüche des Auftragnehmers gestützt auf Treu und Glauben wegen zu kurzfristig erfolgter Kürzung der Vergütung aufgrund eines Budgetbeschlusses des Kantonsrates

³ Fassung gemäss Antwort des Regierungsrates vom 20. Januar 2004 zur Interpellation der CVP-Fraktion betreffend Beiträge mit Zweckbindung (Vorlage Nr. 1138.1 - 11210).

⁴ Eingefügt gemäss Schreiben des Regierungsrates vom 31. August 2004 an den Kantonsrat betreffend Gutachten der Universität Bern zu Zuständigkeitsfragen im Finanzhaushaltsrecht.

bleiben vorbehalten. Die Ansprüche bemessen sich insbesondere nach den vertraglichen Verpflichtungen und getätigten Investitionen aufgrund dieser Vereinbarung.

4.3. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Zug (Verwaltungsgericht).

4.4. Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) und gesetzliche Vorgaben

Die angefügten AGB und die gesetzlichen Vorgaben im Zusammenhang mit der Ausübung öffentlicher Aufgaben gemäss Anhang zur Leistungsvereinbarung (Ausgabe Juni 2011) gelten ohne Beschränkung für diese Leistungsvereinbarung. Mit dem Abschluss dieser Leistungsvereinbarung anerkennt der Auftragnehmer diese als verbindlich.

Zug, den

Zug, den

Direktion des Innern des Kantons Zug

Verein ConSol

Der Direktionsvorsteher

Der Präsident

Andreas Hostettler

Roland Zerr

Verein ConSol

Der Geschäftsführer

Thomas Rohrer

Je ein Original exemplar an die Vertragsparteien

Kopie an:

- Datenschutzbeauftragte des Kantons Zug
- Staatsarchiv
- Finanzkontrolle
- Kantonales Sozialamt

Beilagen:

- I. Anhang zur Leistungsvereinbarung (Ausgabe Juni 2011) mit den AGB und gesetzlichen Vorgaben
- II. Kennzahlentabelle zur Leistungsvereinbarung 2020–2022 vom 20. August 2019
- III. Vereinsstatuten vom 31. Mai 2012 (QM-Version vom 18. Dezember 2012)
- IV. Leitbild ConSol vom 28. April 2016
- V. Konzept Betreuung und Förderung vom September 2014 (Stand 2. Februar 2016)

(allgemeine Beilagen verfügbar im Arbeitsraum auf iZUG):

1. UN-Behindertenrechtskonvention (SR 0.109)
2. Bundesverfassung (BV; SR 101): Art. 35 Abs. 2 und Art. 112b Abs. 2
3. Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB), Änderung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts vom 19. Dezember 2008
4. Schweizerisches Obligationenrecht (OR; SR 220): Art. 101 und Art. 321a Abs. 4
5. Revisionsaufsichtsgesetz (RAG; SR 221.302)
6. Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB; SR 311.0): Art. 320 und Art. 322^{ter} ff.
7. Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG; SR 831.26): Art. 2
8. Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG; SR 831.30): Art. 10 Abs. 1 lit. a Ziff. 1
9. Archivgesetz (BGS 152.4)
10. Datenschutzgesetz (DSG; BGS 157.1)
11. Finanzhaushaltgesetz (FHG; BGS 611.1): § 16
12. Submissionsgesetz (SubG; BGS 721.51)
13. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (EG ELG; BGS 841.7): § 2 Abs. 1 Bst. a und d
14. Gesetz über soziale Einrichtungen (SEG; BGS 861.5)
15. Delegationsverordnung (DeIV; BGS 153.3)
16. Datensicherheitsverordnung (DSV; BGS 157.12)
17. Verordnung über die Sicherung und Rückerstattung von Investitionsbeiträgen an Dritte (VSRI; BGS 611.35)
18. Verordnung über die Vergütung der Krankheits- und Behinderungskosten bei den Ergänzungsleistungen (ELKV; BGS 841.714): § 17
19. Verordnung zum Gesetz über soziale Einrichtungen (SEV; BGS 861.512)
20. Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Regierungsrates und der Direktionen vom 25. April 1949 (BGS 151.1): §§ 11 und 12
21. Kantonsratsbeschluss betreffend Gewährleistung der Sicherheit der kantonalen Behörden, der kantonalen Verwaltung und der Gerichte vom 17. April 2003 (BGS 154.51): §§ 1 bis 3

22. Reglement über die Bemessung der Eigenleistung von betreuten Personen an die Kosten für den Aufenthalt in einer sozialen Einrichtung (BGS 861.514)
23. Regierungsratsbeschluss vom 27. März 2007 betreffend Genereller Ablaufplan Dritte (GAP Dritte)
24. Behindertenkonzept des Kantons Zug; Regierungsratsbeschluss vom 23. Februar 2010
25. Regierungsratsbeschluss vom 26. März 2019 betreffend Soziale Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung: Bedarfsanalyse und Angebotsplanung des Kantons Zug für die Periode 2020–2022
26. Interkantonale Vereinbarung für Soziale Einrichtungen (IVSE; BGS 861.52)
27. IVSE-Richtlinien zur Leistungsabgeltung und zur Kostenrechnung (LAKORE), Revision vom 27. Januar 2017
28. IVSE-Rahmenrichtlinien zu den Qualitätsanforderungen (IVSE-Rahmenrichtlinien)
29. Leitfaden des Staatsarchivs zur Archivierung für private Dritte mit Leistungsvereinbarung vom 27. April 2015
30. Merkblätter zur Datensicherheit des Datenschutzbeauftragten (Ausgabe 2013)
31. Schreiben der Fachstelle Sicherheit der Baudirektion des Kantons Zug, Hochbauamt, vom 8. April 2005 betreffend Sicherheitsanforderungen bezüglich Einhaltung der Sicherheitsgrundsätze gemäss Kantonsratsbeschluss vom 17. April 2003 (BGS 154.51) sowie das diesem Schreiben beigelegte Ablaufschema Sicherheitsmassnahmen vom 7. Juli 2005
32. CURAVIVA, Verband Heime und Institutionen Schweiz, Kontenrahmen für soziale Einrichtungen IVSE 2015
33. Swiss GAAP FER 21 «Rechnungslegung für gemeinnützige, soziale Nonprofit-Organisationen»
34. Zentralschweizer Rahmenkonzept zur Behindertenpolitik 2019
35. Der Individuelle Betreuungsbedarf (IBB) – Wegleitung (Version 2019)
36. Kantonales Konzept «Aufsicht in sozialen Einrichtungen» vom 21. Dezember 2018